

Mitteilung des Senats

vom 29. Mai 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Nachtrag zum Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Mai 1906. Budget für das Rechnungsjahr 1906. S. 471.
2. Verkauf der Restflächen der Grundstücke Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 und Regulierung des Grundstücks Faulenstraße Nr. 75 " 471.
3. Enteignung von Grundflächen an der Kirchbachstraße " 473.
4. Kofverkauf " 474.

1. Nachtrag zum Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Mai 1906. Budget für das Rechnungsjahr 1906.

Außerordentliche Ausgaben.

(I. 16. Vier neue Bedürfnisanstalten 18 700 M.)

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat die Bau-
deputation, Abteilung Hochbau, mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Verkauf der Restflächen der Grundstücke Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1, und Regulierung des Grundstücks Faulenstraße Nr. 75.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Über-
schrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt
dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm
darin beizutreten.

Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft sind die Grundstücke Faulen-
straße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 zur Verbreiterung der Doventorstraße
unter Enteignung gestellt worden. (Verhdlgn. 1905, S. 486, 542, 700.)
Das Enteignungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, aber soweit vorgeschritten,
daß die Lieferung der Grundstücke an den Staat jederzeit erfolgen kann. Es sind
daraufhin Verhandlungen über die Verwertung der nicht zur Straße zu ziehenden
Teile dieser Grundstücke gepflogen worden. Der Eigentümer des Grundstücks
Faulenstraße Nr. 77 beabsichtigt nicht, die Restgrundstücke zu übernehmen, wenigstens
hat er einer an ihn gerichteten Aufforderung, falls er reflektiere, ein Gebot abzu-
geben, nicht entsprochen. Dagegen hat die Eigentümerin des Grundstücks Doventor-
straße Nr. 1, Frau D. F. Schröck Witwe, sich erboten, die verbleibenden Flächen
vom Staate zu erwerben. Außerdem hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks
Faulenstraße Nr. 75, der Zigarrenfabrikant Ph. Jekler mitgeteilt, daß er bereit
sei, die Restflächen zu erwerben. Die Deputation hat darauf beide Reflektanten
zur Abgabe von Geboten aufgefordert. Infolgedessen bot Frau Schröck für die
beiden Restgrundstücke die Summe von 45 000 M., während Jekler sich bereit
erklärte, mit seinem Grundstück Faulenstraße Nr. 75 in die neue Straßenlinie
zurückzutreten und außerdem für die Restgrundstücke Doventorstraße Nr. 1 und
Faulenstraße Nr. 77 die Summe von 20 000 M. zu bezahlen. Bei den nunmehr
mit beiden Reflektanten gepflogenen Verhandlungen offerierte Frau Schröck schließlich
die gleiche Summe wie früher in anderer Form, indem sie, gestützt auf die inzwischen
eingegangene Schätzung ihres Grundstücks auf 54 000 M. und in der Annahme,
daß dies der ihr mindestens zu bezahlende Preis sei, was übrigens noch nicht
feststeht, sich erbot, auf die ihr nunmehr nach Abzug bereits bezahlter 32 000 M.
noch zukommenden 22 000 M. zu verzichten und außerdem 23 000 M. bar zu
bezahlen.

Anlage.

Isler erhöhte sein Gebot der baren Zuzahlung auf 30 000 M.

Um die beiden endgültig gemachten Gebote mit einander vergleichen zu können, sind zunächst, um einen Ausgangspunkt für die Berechnung zu gewinnen, die inzwischen eingegangenen Schätzungen der beiden Erben Doventorstraße Nr. 1 und Faulenstraße Nr. 77 zu Grunde zu legen. Diese betragen für Doventorstraße Nr. 1 54 000 M. und für Faulenstraße Nr. 77 52 000 M., demnach zusammen 106 000 M. Es wird angenommen, daß der Staat diese Summe im Enteignungsverfahren zu bezahlen hätte.

Frau Schröck bietet dem Staat 45 000 M., es ergeben sich danach für diesen 61 000 M. Kosten.

Isler bietet dem Staat 30 000 M. und die Regulierung seines Grundstücks Faulenstraße Nr. 75, deren Kosten auf etwa 23 000 M. vom Bauinspektor Bahnsen veranschlagt sind. Isler hat 28,6 qm von seinem Grundstück zur Straße abzutreten. Unter Berücksichtigung der Entschädigung für die in die Fluchtlinie fallenden Gebäudeteile und des Wertes der Grundfläche an hervorragender Stelle, sowie im Hinblick darauf, daß die neue Straßenlinie das Islersche Grundstück schräg durchschneidet und daß dadurch für das Restgrundstück ein Minderwert entsteht, ist diese Schätzung als nicht zu hoch zu bezeichnen. Darnach ergibt sich bei dem Islerschen Gebot von 30 000 M. + 23 000 M. für die Regulierung seines Grundstücks ein Betrag von 53 000 M., es bleiben also für den Staat an Kosten der Regulierung 106 000 M. — 53 000 M. und 53 000 M., gegenüber dem Gebot von Schröck Witwe also eine Minderausgabe von 8000 M. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, daß statt zwei, drei Grundstücke an der Ecke der Doventorstraße und Faulenstraße in die neue Straßenlinie zurück verlegt werden, ein für den dortigen lebhaften Verkehr nicht zu unterschätzender Vorteil, da das Haus Faulenstraße Nr. 75 etwa 5 m in die neue Straßenlinie hineinragt. Ob bei Annahme des Schröckschen Gebots die Regulierung des Islerschen Grundstücks in absehbarer Zeit zu erreichen wäre, ist dagegen sehr zweifelhaft, während im Fall einer Regulierung voraussichtlich erheblich höhere Kosten im ganzen entstehen würden. Für die Annahme des Islerschen Gebotes darf endlich noch darauf besonders hingewiesen werden, daß sich bei einer Zusammenlegung der drei Restflächen von Doventorstraße Nr. 1, Faulenstraße Nr. 77 und 75 weit eher eine dem Ansehen der Straße entsprechende und zweckmäßige Neubebauung im ganzen oder geteilt ermöglichen läßt, als wenn nur die wenig glücklich gestalteten Restflächen von Doventorstraße Nr. 1 und Faulenstraße Nr. 77 für sich allein neu bebaut werden sollen.

Die Deputation hat deshalb den beifolgenden Vertrag mit Isler abgeschlossen und beantragt dessen Genehmigung.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Zigarrenfabrikanten Philipp Isler, wohnhaft Faulenstraße Nr. 75 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Ph. Isler erwirbt von dem Bremischen Staat die von den Grundstücken Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 nach deren Regulierung verbleibenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 9. Mai 1906, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b c d e f g h i k l m bezeichneten, blau schraffierten, etwa 98 qm großen Restgrundflächen.

§ 2.

Als Gegenleistung tritt Ph. Jäcker bis spätestens zum 1. Januar 1907 mit seinem Grundstück Faulenstraße Nr. 75 in die festgesetzte neue Straßenlinie zurück und tritt dessen dadurch frei werdenden, in dem beigehefteten Lageplan mit m n o p bezeichneten, rot schraffierten, etwa 17,4 qm großen Teil, frei von Lasten und Gerechtigkeiten, an den Bremischen Staat ab. Außerdem zahlt Ph. Jäcker an den Bremischen Staat am Tage der Lieferung der im § 1 dieses Vertrages bezeichneten Restgrundstücke die Summe von 30 000 M., in Buchstaben: Dreißigtausend Mark.

§ 3.

Die Restgrundstücke Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 werden Herrn Ph. Jäcker am 1. Oktober d. Js. geliefert mit allen darauf befindlichen Gebäuden, in dem Zustande, in dem der Staat sie an diesem Tage besitzt, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, ohne Gewähr für offene oder geheime Mängel. Ph. Jäcker ist verpflichtet, den Abbruch der Häuser Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 auf seine Kosten zu bewerkstelligen und die zur Straße zu ziehenden Teile dieser Grundstücke bis spätestens zum 1. Januar 1907 vollständig freizulegen. Es verbleibt Herrn Ph. Jäcker dafür das Abbruchmaterial.

§ 4.

Ph. Jäcker ist verpflichtet, bei der Bebauung der Restgrundstücke Faulenstraße Nr. 75, 77 und Doventorstraße Nr. 1 diese mit einer dem Ansehen der Straße entsprechenden Front versehen zu lassen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung des von dem Grundstück Faulenstraße Nr. 75 auf den Bremischen Staat abzutretenden Teils trägt dieser allein, während die Kosten der Übertragung der Restgrundstücke Faulenstraße Nr. 77 und Doventorstraße Nr. 1 auf Ph. Jäcker, sowie die Maklergebühr von den Vertragsschließenden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen werden. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. Mai 1906.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Ph. Jäcker.**

3. Enteignung von Grundflächen an der Kirchbachstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat einen Bericht eingereicht, in dem die Enteignung der an der Kirchbachstraße liegenden Kataster-Parzellen 47 X X, 149 Y Y sowie eines Teils der Kataster-Parzelle 149 Z Z beantragt wird.

Der Plan nebst Anlage hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt; Einwendungen sind dagegen nicht erhoben.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei Gelegenheit des Antrages über Bebauung des Grundstücks an der Kirchbachstraße, Ecke der Straße an der Gede, mußte die Abtretung der vor diesem Grundstück außerhalb der neuen Straßenlinien der Kirchbachstraße liegende Grundfläche verlangt werden. Mit den Eigentümern der abzutretenden Grundfläche, dem Maurer Carl Wohlers und der Hastedter Bauerschaft, ist eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt worden, es bleibt daher nichts übrig, als die Entschädigung im Enteignungsverfahren festzustellen und die Kataster-Parzellen 47 X X und den der Hastedter Bauerschaft gehörenden Graben Kataster Nr. 149 Y Y zu enteignen. Außerdem hatte die Bauerschaft mit der Regulierungsdeputation Verhandlungen eingeleitet wegen Abnahme des weiteren Teiles des Grabens soweit er in die Kirchbachstraße fällt. Es ist dies der größte Teil der Kataster-Parzelle 149 Z Z. Auch hier verhinderten die hohen Forderungen der Eigentümer das Zustandekommen einer Einigung.

Die Deputation beantragt daher, die Enteignung der im beigefügten Plane grün schraffierten Grundflächen zu beschließen. Einer besonderen Bewilligung der erforderlichen Kosten bedarf es nicht, da sie aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln für Regulierungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes bestritten werden können.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Verzeichnis der zu enteignenden Grundstücke an der Kirchbachstraße.

Nr. St.	Namen der Eigentümer	Belegenheit der Grundstücke	Kulturart	Kataster-Nr.	Flächen- inhalt		Zu enteignen Be- stand- teile	Flächen- inhalt	
					a	qm		a	qm
1	Karl Wohlers	Kirchbachstraße	Straßengrund	(Schwachhausen) I 47 X X	4	34	ganz	4	34
2	Hastedter Bauerschaft	Grenzgraben zw. Hastedt u. Schwachhausen	Öffentlicher Graben	(Hastedt) I 149 Y Y	1	87	ganz	1	87
3	Hastedter Bauerschaft	Grenzgraben zw. Hastedt u. Schwachhausen	Öffentlicher Graben	I 149 Z Z	2	18	Teil	—	—

Bremen, den 22. März 1906.

Der Direktor des Katasteramts.

(gez.) **Dr. Kopsel.**

4. Gaskverkauf.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat einen Bericht, betreffend **G a s v e r k a u f**, erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Zur Erledigung des ihr erteilten Auftrages, zu berichten, ob es sich empfiehlt, Gas zum 50 Hektoliter-Preise auch in Quantitäten von 1 bis 3 hl an der Gasanstalt abzugeben, beehrt sich die Deputation folgendes mitzuteilen.

Ein ähnlicher Beschluß wurde am 7. November 1900 von der Bürgerschaft gefaßt; er lautete: „die Deputation anzuweisen, Koks zu den en gros-Preisen in Quantitäten von 1 bis 3 hl abzugeben, solange die gegenwärtigen hohen Kohlenpreise anhalten“.

In ihrem Bericht vom 27. November 1900 (Verhdlg. S. 1156) hat die Deputation ihre Bedenken gegen die Ausführung dieses Beschlusses geltend gemacht. Sie wies darauf hin, daß mit einer ganzen Reihe größerer und kleinerer Händler Verträge abgeschlossen seien, wonach diese verpflichtet seien, bestimmte Mengen Koks im Laufe des Winters abzunehmen und zunächst zu dem bei der Abnahme von 50 hl geltenden Preise zu bezahlen, und daß den Händlern erst nach Erfüllung der Verträge eine Vergütung von 10 $\mathcal{L}$ auf das Hektoliter der rechtzeitig abgenommenen Koks gezahlt werde; ferner, daß diese Händler, die zur Abnahme der kontrahierten Mengen unter allen Umständen verpflichtet seien, ein nicht unerhebliches Risiko liefen, und daß es deshalb unbillig sei, ihnen den Absatz durch die in Aussicht genommene Maßregel zu erschweren.

Weiter bemerkte die Deputation, daß zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Ausbeutung der vorgeschlagenen Vergünstigung eine Anordnung getroffen werden müsse, die es als sehr fraglich erscheinen lasse, ob die zu erzielende Preisermäßigung nicht dadurch wieder aufgehoben werde. Um nämlich einige Sicherheit dafür zu geben, daß die Vergünstigung auch wirklich den Unbemittelten zugute komme, müsse vorgeschrieben werden, daß der en gros-Preis nur gewährt werde, wenn nicht mehr als 3 hl Koks auf einmal abgeholt und abgefahren würden.

Bei der Mitteilung des Berichts an die Bürgerschaft gab der Senat dieser anheim, auf Grund der von der Deputation geäußerten Bedenken von einer weiteren Verfolgung ihres Beschlusses abzusehen.

In ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1900 beschloß die Bürgerschaft, ihren Antrag aufrecht zu erhalten, und erst auf die Mitteilung des Senats vom 1. Februar 1901, daß die Deputation seit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. November 1900 den Preis zweimal um je 20 $\mathcal{L}$, also im ganzen um 40 $\mathcal{L}$ für das Hektoliter ermäßigt habe, beschloß die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1901, den Antrag als erledigt anzusehen.

Zur Zeit wird bei Abnahme von 50 hl in einem Posten oder bei Jahresabschlüssen auf Mengen unter 2000 hl eine Ermäßigung von 10 $\mathcal{L}$ und bei Jahresabschlüssen auf 2000 hl und mehr eine weitere Ermäßigung von 10 $\mathcal{L}$ auf das Hektoliter gewährt. Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Mai soll nun geprüft werden, ob es sich empfiehlt, zum 50 Hektoliter-Preise auch Mengen von 1 bis 3 hl abzugeben, während im Jahre 1900 die kleinen Mengen zu en gros-Preisen abgegeben werden sollten. Der jetzige Antrag zielt also auf eine Preisermäßigung von 10 $\mathcal{L}$ für das Hektoliter (gegen 20 $\mathcal{L}$ im Jahre 1900) hin.

Die Koksproduktion hat seit 1900, der stark gewachsenen Gasabgabe entsprechend, erheblich zugenommen; im Jahre 1900 wurden 406 000 hl verkäuflicher Koks, und im Jahre 1905 845 000 hl im Durchschnitt aller Sorten gewonnen. Im Jahre 1905 wurden an Privatabnehmer nur etwa 85 000 hl grobe und zerkleinerte und etwa 57 000 hl Grus und Perlkoks abgesetzt, während die übrigen 700 000 hl bei Händlern untergebracht werden mußten. Hierbei ist zu bemerken, daß Perlkoks und Koksgrus auch bei Abnahme größerer Mengen nicht zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, sondern daß alle Abnehmer für Perlkoks 70 $\mathcal{L}$ und für Koksgrus 30 $\mathcal{L}$ für ein Hektoliter zu zahlen haben.

Das Interesse der Händler wird aber durch die in Aussicht genommene Ausnahmemäßregel erheblich geschädigt werden, und es ist zu befürchten, daß viele Händler dann wieder mehr zu Bezügen von auswärts übergehen, was für unseren Koksabsatz sehr unerwünscht sein würde.

Auch die im Jahre 1900 gegen die Anordnungen zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausbeutung der vorgeschlagenen Vergünstigung erhobenen Bedenken bestehen unverändert fort.

In der Hauptsache darf aber wohl darauf hingewiesen werden, daß die 1900 von der Bürgerschaft beschlossene Ausnahmemassregel nur für die Dauer der hohen Kohlenpreise gelten sollte, und daß die Bürgerschaft von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abjah, als die Kokspreise um 40 $\mathfrak{M}$ für ein Hektoliter gefallen waren.

Die Preise waren:		für grobe	zerkleinerte Koks
1900 vom 16. September bis 5. Januar ...	160 $\mathfrak{M}$	180 $\mathfrak{M}$	für das Hektoliter
" 6. Januar " 29. " ...	140 "	160 "	" " " "
" 30. " " 2. April ...	120 "	140 "	" " " "

und zur Zeit kosten grobe Koks 100 $\mathfrak{M}$ und zerkleinerte 110 $\mathfrak{M}$ im Kleinhandel ab Gaswerk. Also seit dem Beschlusse der Bürgerschaft im Jahre 1900 sind die Preise weiter um 20 $\mathfrak{M}$ für grobe und um 30 $\mathfrak{M}$ für zerkleinerte Koks gefallen.

Damit dürften zur Zeit zwingende Gründe zur Abgabe von Koks in Mengen von 1 bis 3 hl zu dem 50 Hektoliter-Preise nicht vorliegen.

Bremen, 22. Mai 1906.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **G. J. Herm. Vietsh.**